



<p>Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Nauen hat gemäß § 2 (1) BauGB in ihrer Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist am hat der Bebauungsplan mit Begründung öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Nauen, den</p> <p>Der Bürgermeister im Auftrag</p>	<p>Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Nauen hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom öffentlich ausliegen.</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.</p> <p>Nauen, den</p> <p>Der Bürgermeister im Auftrag</p>
--	--

<p>Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB</p> <p>Der Bebauungsplan wurde von der Stadtverordnetenversammlung Nauen gemäß § 10 (1) BauGB am als Satzung beschlossen.</p> <p>Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen.</p> <p>Nauen, den</p> <p>Der Bürgermeister im Auftrag</p>	<p>Ausfertigung</p> <p>Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Nauen am überein.</p> <p>Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.</p> <p>Nauen, den</p> <p>Der Bürgermeister im Auftrag</p>
---	--

<p>Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB ist am ortsüblich gemäß § 10 (3) BauGB i.V.m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Nauen, den</p> <p>Der Bürgermeister im Auftrag</p>	<p>Planunterlage</p> <p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZV 90 vom 18.12.1990.</p> <p>Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom September 2023 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.</p> <p>(Ort, Datum, Siegel) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p> <p>Lageplan des Ötzi Frotscher mit Grenzuntersuchung und Kästelmachweis vom 07.09.2023 Lagesystem ETRS89, Höhensystem DHHN2016, Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke gemäß Planstempel - Liegenschaftskataster</p> <p>Nauen, den</p> <p>Der Bürgermeister im Auftrag</p>
--	--

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,3** maximal zulässige Grundflächenzahl - GRZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - maximal zulässige Traufhöhe/Firsthöhe über festgelegtem Bezugspunkt von 31,00 m ü. NHN im DHHN 2016 (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen**
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)
- Verkehrsflächen**
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Baumpflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise: Firstaufreuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, hier zugunsten von Anliegern und Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO**
 - SD** zulässige Dachform - Satteldach
 - 30 - 45°** zulässige Dachneigung
 - zulässige Firstrichtung
- Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**
 - Vermäßung - Angabe in Meter
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - 761** vorhandene Flurstücksnummern
 - Gebäudebestand
 - 92,00** vermessene Bestandshöhe im DHHN 2016 (=DHHN 92)
 - Topographie im Bestand
 - Bäume im Bestand
 - Befestigte Flächen

Pflanzenliste A

Gehölzliste:
Kleinere Bäume (6-12 m)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
 Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Linde (*Tilia cordata* o. *platyphyllos*)
 Stieleiche (*Quercus robur*)

(Ort, Datum, Siegel) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Sträucher
 Feldahorn (*Acer campestre*)
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Weißdorn (*Crataegus spec.*)
 Kornelektische (*Cornus mas*)
 Kreuzdorn (*Rhamnus carniatica*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 Weidenarten (*Salix spec.*)

Liguster (*Ligustrum vulgare*)
 Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
 Hundstee (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*)
 Felsenbirne (*Amelanchier lamarkii*)
 Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB; § 9 Abs. 2 BauGB)**
 - Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sowie Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**
 - Im WA beträgt die zulässige Grundstücksgröße mindestens 450 m² bis maximal 700 m².
 - Im WA ist je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen**
 Gemäß § 9 (1) Nr. 1, 2 BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO werden folgende Festsetzungen getroffen:
 Die maximale Traufhöhe beträgt 6,00 m über festgelegtem Höhenbezugspunkt von 31,00 m ü. NHN im DHHN 2016. Die Traufhöhe wird definiert als der äußere Schnittpunkt zwischen aufsteigender Wand und Dachhaut.
 Die maximale Firsthöhe beträgt 12,00 m über festgesetztem Bezugspunkt von 31,00 m ü. NHN im DHHN 2016.
- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl (0,3) bestimmt, soweit sie nicht durch die dargestellte überbaubare Fläche eingeschränkt wird.

- Nebenanlagen Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12, 14, 23 (5) BauNVO)**
- Überdachte Stellplätze (Carports), Garagen und sonstige hochbauliche Nebenanlagen sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Für sonstige Nebenanlagen (Zufahrten, Stellplätze o.ä.) sind wasser- und luftdurchlässige Beläge zu verwenden.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a,b BauGB**
- An festgesetzten Baumstandorten sind Bäume entsprechend der Pflanzliste A als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16-18cm in der festgesetzten Anzahl zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Standort der Pflanzung kann abweichen, sofern aus verkehr- oder erschließungstechnischen Gründen eine Pflanzung am vorgesehenen Standort nicht möglich ist, die Abweichung ist bis zu maximal 3,00m zulässig.
- In den Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern sind Hecken gem. der Begründung (Kapitel 3.2.5) zu pflanzen.
- Auf hochbaulichen Nebenanlagen (Carports, Garagen etc.) ist bis zu einer Dachneigung von 15° eine extensive Dachbegrünung anzulegen. Die Substratschicht hat mindestens 8 cm zu betragen und es sind ausschließlich Arten der Sandtrockenrasen zu verwenden.

Örtliche Bauvorschriften

- Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 87 (1) Nr. 1 BbgBO (Brandenburgische Bauordnung)**
 - Dachgestaltung**
 Im gesamten Plangebiet sind Dachgauben und Dacheinschnitte nur bis zu 45 % der Gebäudelänge je Gebäude zulässig. Zu den Ortsgängen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Dachgauben oberhalb der Kehlbalken sind nicht zulässig. Bei Doppelhäusern deren Haushälften < 6,00 m Breite betragen, sind ausnahmsweise Dachgauben und Dacheinschnitte bis zu 50 % der Gebäudelänge je Haushälfte zulässig. Abweichend von § 35 Abs. 6 BbgBO dürfen diese Dachgauben an der Grenze unmittelbar aneinandergelagert werden.
 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind in gleicher Dachneigung wie das Hauptdach zulässig.

Hinweise

- Bodenfunde**
 Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
 Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.
- Kampfmittel**
 Zur Bepflanzung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelerschließungskarte.
 Generell sind Einzelfunde nicht auszuschließen. Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Kampfmittelraumdienst Brandenburg ist durch die Ordnungsbehörde der Stadt Nauen zu benachrichtigen.
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**
 Folgende Hinweise zum Artenschutz sind zu beachten:
Bauzeitenbeschränkungen:
 Die Bauelfreimachung muss im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte die Bauzeit länger über den 28. Februar hinaus andauern, ist auf eine durchgängige Bauzeit ohne Pause zu achten. Diese Art von Störung stellt eine Art Vergrünung dar und sorgt dafür, dass Artenschutzkonflikte zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen werden.
 Bauzeitenbeschränkungen können durch eine vorherige Fachbegutachtung durch einen Artenschutzexperten maximal 1-2 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn in den angrenzenden Biotopstrukturen weder besetzte Brutplätze europäischer Vögelarten, noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden, darf erst mit den Arbeiten begonnen werden, wenn das weitere Vorgehen mit dem Fachgutachter bzw. der Fachgutachterin und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt worden ist. Das Begegnungsergebnis ist dazu unverzüglich der UNB vorzulegen.

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB; § 9 Abs. 2 BauGB)**
 - Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sowie Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**
 - Im WA beträgt die zulässige Grundstücksgröße mindestens 450 m² bis maximal 700 m².
 - Im WA ist je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen**
 Gemäß § 9 (1) Nr. 1, 2 BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO werden folgende Festsetzungen getroffen:
 Die maximale Traufhöhe beträgt 6,00 m über festgelegtem Höhenbezugspunkt von 31,00 m ü. NHN im DHHN 2016. Die Traufhöhe wird definiert als der äußere Schnittpunkt zwischen aufsteigender Wand und Dachhaut.
 Die maximale Firsthöhe beträgt 12,00 m über festgesetztem Bezugspunkt von 31,00 m ü. NHN im DHHN 2016.
- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl (0,3) bestimmt, soweit sie nicht durch die dargestellte überbaubare Fläche eingeschränkt wird.

- Nebenanlagen Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12, 14, 23 (5) BauNVO)**
- Überdachte Stellplätze (Carports), Garagen und sonstige hochbauliche Nebenanlagen sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Für sonstige Nebenanlagen (Zufahrten, Stellplätze o.ä.) sind wasser- und luftdurchlässige Beläge zu verwenden.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a,b BauGB**
- An festgesetzten Baumstandorten sind Bäume entsprechend der Pflanzliste A als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16-18cm in der festgesetzten Anzahl zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Standort der Pflanzung kann abweichen, sofern aus verkehr- oder erschließungstechnischen Gründen eine Pflanzung am vorgesehenen Standort nicht möglich ist, die Abweichung ist bis zu maximal 3,00m zulässig.
- In den Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern sind Hecken gem. der Begründung (Kapitel 3.2.5) zu pflanzen.
- Auf hochbaulichen Nebenanlagen (Carports, Garagen etc.) ist bis zu einer Dachneigung von 15° eine extensive Dachbegrünung anzulegen. Die Substratschicht hat mindestens 8 cm zu betragen und es sind ausschließlich Arten der Sandtrockenrasen zu verwenden.

Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 16.04.2014 sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtemissionswirkungen auf die Tierwelt durchgeführt werden:

- Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum.
- Verwendung von staubdichten Leuchten.
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
- Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
- Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Lichtemissionen während des Baues
 Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.

Während der Bauphase und für die Beleuchtungsanlagen auf dem Gelände sind ausschließlich Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV-) und Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700K bis max. 3000K) und inselndichte Lampengehäuse zu verwenden. Dabei sollte eine kurze Beleuchtungszeit die Beleuchtung begrenzen (z.B. durch Bewegungsmelder). Um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, sollen die Lampen so niedrig wie möglich installiert werden und z.B. durch abschirmende Gehäuse gezielt auf die zu beleuchtenden Wege und Flächen gerichtet werden. Ebenso sind Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale mit Abstrahlwinkeln > 70° zu unterlassen. Die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses darf max. 40° C betragen.

Um die Beleuchtungsstärke gering zu halten, sollte vorrangig indirekte Beleuchtung (z. B. durch Reflektortechniken oder farblichen Untergründen, die einen höheren Kontrast von Gefahrenpunkten bewirken) genutzt werden. Beleuchtungskörper für eine dauerhafte Beleuchtung sind unzulässig.

Altlasten
 Im Plangebiet sind im Altlastenkataster zum jetzigen Zeitpunkt keine Altlastverdachtsfläche registriert. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. das Auffinden von Altablagern unverzüglich anzuzeigen, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (Rechtsgrundlage: § 31 ff Brandenburgischer Abfall- und Bodenschutzgesetz).

5. Anlagen an Gewässern II. Ordnung
 Gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 126 Abs. 1 BbgWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 WHG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern II. Ordnung, hier Entwässerungsgräben, in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungskante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Geltungsbereichs kann nicht der gesamte erforderliche Ausgleich erbracht werden. Es verbleibt ein Kompensationserfordernis in Höhe von 4.680 m². Dieses wird auf den nördlich des Geltungsbereichs angrenzenden Flurstücken vollständig ausgeglichen (siehe Übersichtskarte). Die genauen Flurstücke werden im städtebaulichen Vertrag geregelt. Auf einer Fläche von 1.560m² (Kompensationsfaktor 3) ist eine Streuobstwiese anzulegen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Qualitäts- und Pflegevorgaben des Umweltberichts sind zu beachten (Umweltbericht Kapitel 7.3).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.1/18 [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.1/23, [Nr. 18])

Hauptsatzung der Stadt Nauen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2025

Stadt Nauen/OT Kienberg

Bebauungsplan "Wohngebiet westlich Wiesengrund" Entwurf

Übersichtskarte M 1:10.000
Quelle: Liegenschaftskataster

<p>Havelland Haus GmbH Zu den Luchbergen 46-48, 14641 Nauen</p>	<p>Entwurfsverfasser:</p> <div style="text-align: right;"> <p>nts Ingenieurgesellschaft mbH <small>Nauen, Straße 72 14612 Falkensee 033 22 22 805 info@nts-plan.de www.nts-plan.de</small></p> </div>
<p>Maßstab: 1:500</p>	<p>Datum: Oktober 2025</p>